



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
info.strafrecht@bj.admin.ch

Appenzell, 16. April 2024

### **Vorentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes; Parlamentarische Initiative 19.300 «Keine Verjährungsfristen für Schwerstverbrecher» Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Januar 2024 haben Sie uns in Umsetzung der oben erwähnten parlamentarischen Initiative die Vernehmlassungsunterlagen für eine Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt die Vorlage ab. Nach geltendem Recht verjährt Mord nach 30 Jahren. Unverjährbar sind nach Art. 101 StGB Völkermord (lit. a), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (lit. b), Verbrechen, die als Mittel zu Erpressung oder Nötigung Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten (lit. c), sowie sexuelle Handlungen mit Kindern, Vergewaltigung, Nötigung usw. (lit. d). Dieser Katalog zeigt, dass mit Ausnahme von lit. d ausschliesslich Kriegsverbrechen oder besonders schwere Terrorakte unverjährbar sind. In Bezug auf lit. d ist zu berücksichtigen, dass die Tat beim Opfer unter Umständen sehr lange nachwirken kann und sie eher verdrängt als vergessen wird.

Ein Mord hat vor diesem Hintergrund andere Voraussetzungen. Auch wenn der technologische Fortschritt zu massgeblichen Erleichterungen in der Beweisführung führen kann, dürfte dies in der Regel zu einer schnelleren Aufklärung führen und weniger dazu, sehr lange zurückliegende Taten aufzuklären, wie dies im erläuternden Bericht richtig festgehalten wird. Die Zuordnung einer DNA-Spur zu einer bestimmten Person bedeutet nicht automatisch, dass damit die Täterin oder der Täter zweifelsfrei identifiziert oder ein Mord bewiesen ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass in einem Strafprozess nicht nur der objektive Tatbestand, also die vorsätzliche Tötung durch besonders skrupelloses Handeln zu beweisen ist. Ebenso muss der subjektive Tatbestand, also Vorsatz oder Eventualvorsatz belegt werden.

Bei einem unverjährbaren Tatbestand, beispielsweise nach 50 Jahren, ist dieser Beweis äusserst schwierig bis unmöglich. Der Vorsatz muss sich bei Mord nicht bloss auf die Tötungshandlung nachweisen lassen, sondern auch auf das besonders skrupellose Handeln, wie Wissen um die übermässige Schmerzzufügung, Wissen um die Arg- oder Wehrlosigkeit des Opfers usw. Mit zunehmender zeitlicher Distanz zur Tat steigt die Gefahr von Justizirrtümern. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden. Wenn ein Mord bis zu 30 Jahre nach der Tat nicht aufgeklärt werden konnte, ist aus übergeordneter, staatlicher Sicht der mit der Verjährung

bewirkte Rechtsfrieden höher zu gewichten als der - auf subjektiver Ebene verständliche - Vergeltungsanspruch der Hinterbliebenen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)